**Erläuterungen zur Alpordnung**

Grundlage im Kantonalen Landwirtschaftsgesetz (EG LwG vom 4. Mai 2014):

**Art. 5 *Alpordnung***

**1 Jeder Alpeigentümer erlässt eine Alpordnung. Sie enthält Vorschriften namentlich über die Bestossung, die Infrastruktur und die Bewirtschaftung der Alp, die Obhut der Tiere sowie den Alpabfahrtstermin.**

**2 Die kantonale Vollzugsbehörde unterbreitet der Landwirtschaftskommission neue oder geänderte Alpordnungen zur Stellungnahme und entscheidet über die Genehmigung.**

In der Alpordnung erlässt die Eigentümerschaft Bestimmungen, welche die Aufgabenverteilung, die Bewirtschaftung oder Pflichten auf einer bestimmten Alp konkretisieren.
Die Alpordnung bietet Gelegenheit, spezifische Angelegenheiten, welche für die betreffende einzelne Alp wichtig sind, zu regeln.

Die Alpordnung kann in den Pachtvertrag integriert werden. Falls die Alpordnung ein separates Dokument darstellt, ist im Pachtvertrag auf sie zu verweisen.

Beispiele für Bereiche, die in der Alpordnung geregelt sein können:

* Bestossung: Im Kantonalen Alpurbar wird die Bestossung (Normalbesatz) für die Alp als Ganzes festgelegt. In der Alpordnung wird zusätzlich die Bestossung und der Normalbesatz für die einzelnen Sennten (Sömmerungsbetriebe) aufgeführt.
* Konkretisierung der Bestossung (z.B. Festlegung, ob Grossviehstösse in Form von Kühen oder Rindern genutzt werden, maximale Anzahl Kühe und ähnliches).
* (Gebiets-)Abgrenzung zwischen Kleinviehweiden und Grossviehweiden
* Haltung von Stieren
* Vorrechte zur Sömmerung
* Regelungen zur Zäunung (Aufgabenverteilung, Zuständigkeiten)
* Nutzungsregeln für bestimmte Flächen/Teilgebiete (z.B. Moorflächen, Weiden entlang von Strassen, Touristenwege)
* Rahmenbedingungen für die Bekämpfung der Verbuschung
* Holznutzung, Holzbezug, Reuten
* Abfallentsorgung
* Fahrrechte, Wegrechte
* Bestimmungen über Lagerort von Milchprodukten
* usw.

In der folgenden „Muster-Alpordnung“ sind beispielhaft mögliche Inhalte aufgezeigt. Schwarz geschriebener Text kann in vielen Fällen übernommen werden, blau geschriebener Text muss angepasstoder kann weggelassen werden (Bestimmungen über die Milchverarbeitung auf Alpen mit ausschliesslicher Beweidung durch Rinder oder Mutterkühe ergeben beispielsweise keinen Sinn).

**Alpordnung**

**für die Alp „Alpname“, „Gemeinde-/Ort“**

Der Eigentümer der Alp „Alpname“, „Name Eigentümer“, erlässt folgende Alpordnung:

### Bestossung

Die höchstens zulässige Bestossung beträgt:

n RGVE Grossvieh und j RGVE Kleinvieh *und/oder (im Fall von Schafalpen)*

* Für das System Umtriebsweide oder ständige Behirtung: n RGVE Kleinvieh bei einer maximalen Stückzahl von y Tieren
* Für das System Standweide: n RGVE Kleinvieh bei einer maximalen Stückzahl von y Tieren

Die höchstens zulässige Bestossung beträgt insgesamt n1-3 RGVE Grossvieh. Sie wird wie folgt auf die einzelnen Sennten aufgeteilt:

Senntum A: n1 Stösse RGVE Grossvieh

Senntum B: n2 Stösse RGVE Grossvieh

Senntum C: n3 Stösse RGVE Grossvieh

….Die höchstzulässige Bestossung darf um maximal 5 % überschritten werden, sofern dies aufgrund der alpeigenen Futtergrundlage möglich ist. Die Ausnutzung der 5%-Marge auf Basis einer Zufuhr von alpfremdem Futter ist nicht zulässig.

### Alpauffahrts- und Alpabfahrtstermin

Der Alpauffahrts- und Alpabfahrtstermin richtet sich nach dem Graswuchs. Die genügende Futterversorgung der Tiere muss gewährleistet sein.

Der späteste Alpabfahrtstermin ist für sämtliche Tiere der 30. September / “früheres Datum“ inkl. Begründung.

### Nutzung

Die Alp ist mit Milchkühen / mit Mutterkühen / mit Rindern / mit Schafen / … zu bestossen.

### Milchverarbeitung

Die Milch wird auf der Alp zu „Produkt“ verarbeitet / Die Milch wird abtransportiert …/

die Art der Milchverarbeitung ist dem Pächter freigestellt / die Milch wird …

### Bewirtschaftung

Die Alp ist standortgerecht, umweltschonend und möglichst flächendeckend zu bewirtschaften. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln und sachgerecht zu unterhalten.

Der Einsatz von alpfremdem Dünger ist nur in Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die kantonale Behörde möglich. Das Wegführen von Raufutter und Dünger von der Alp sind verboten.

Problemunkräuter, insbesondere Blacken, Alpen-Kreuzkraut, Germer und Disteln sind mindestens einmal vor dem Versamen zu mähen.

Dem Überwachsen von Weideflächen mit Grünerlen (Tros-Stauden) ist entgegenzuwirken.

Es ist Aufgabe des Bewirtschafters, die Ausbreitung von Grünerlen und andern Sträuchern einzudämmen.

Der Eigentümer unterstützt den Pächter bei der Bekämpfung der Sträucher und Farne.

Werden durch den Eigentümer Weidesäuberungstage mit Arbeitsgruppen durchgeführt, beteiligt sich der Pächter an den Kosten.

Kuhfladen auf Lägerplätzen sind zu verteilen.

Im „Stafel x“ ist die Streue vom Riet „Rietname“ zur Herstellung von Mist zu verwenden.

Für die Bewirtschaftung von naturschützerisch wertvollen Flächen sind mit dem Kanton NHG-Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen worden. Die darin vereinbarten Regelungen (Schnittzeitpunkte, Weidepläne usw.) sind verbindlich.

Die Rinderherde ist separat zu halten.

Wenn Schweine aufgetrieben werden, ist darauf zu achten, dass keine Kulturschäden entstehen.

usw.

### Zäune

Sofern Tiere nicht behirtet werden, sind zu deren Schutz Gebiete mit Absturz- oder Steinschlaggefahr sowie Gebiete, die aus Gründen des Gewässer-, Pflanzen- oder Naturschutzes nicht beweidet werden dürfen, abzuzäunen.

Im Gebiet „Flurname 1“ dürfen
… keine Stacheldrahtzäune verwendet werden
… wegen der Bedeutung des Wildwechsels zur Weideunterteilung keine Kunststoffnetze
 (Flexinet) verwendet werden.

Entlang vom „Gebiet x“ im Oberstafel ist ein Gefahrenzaun aus Stacheldraht zu errichten.

Entlang der Wanderwege sind Hinweistafeln mit Informationen zum Verhalten gegenüber Mutterkühen aufzustellen.

…

### Heuvorrat

Im Stafel „S“ sind im Frühjahr mindestens x Tonnen Heu zur Überbrückung von witterungsbedingten Ausnahmesituationen bereit zu halten.

Die Gewinnung von Heu im Alpgebiet ist erwünscht.

### XX

……

### Übergeordnetes Recht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts, namentlich des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Mai 2014 sowie der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung vom 16. Dezember 2014.
Soweit das kantonale Recht nicht einschränkendere Bestimmungen vorsieht, gelten die Anforderungen an die Bewirtschaftung gemäss Verordnung über Direktzahlungen an Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, SR 910.13). Vorschriften aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung, des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG), der Tierschutzgesetzgebung und anderer, relevanter Erlasse sind zwingend einzuhalten.

Die Alpordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages.

Ort, Datum der Alpeigentümer

 „Name“